

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 30 (1957)

Heft: 12

Rubrik: Aus dem Militäramtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tierte Darstellung einer wichtigen Waffengattung, die noch vor wenigen Jahren engste Verbindungen zu fast allen andern Waffen unterhalten hat. Das Buch, dem ein sehr empfehlendes Vorwort von General Guisan vorangeht, ist reich illustriert; es bietet nicht nur dem Pferdefreund, sondern allen jenen, die sich um das innere und äussere Werden unserer Armee bemühen, viele wertvolle Hinweise.

Major Kurz



Aus dem Militär-amtsblatt

Gemäss einer Verfügung des EMD vom 20. September 1957 betreffend Spezialkurse für Offiziere in den Jahren 1958 und 1959, finden im Laufe des Jahres 1958 Technische Kurse für die Offiziere des Motorwagendienstes der Kriegswirtschaft statt. Die Kurse dauern drei Tage. Die zugewiesenen hilfsdienstpflichtigen *Rechnungsführer* werden für die Dauer von zwei Tagen einberufen unter Anrechnung auf die Ergänzungskurspflicht.

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend die Benützung von Zelt- und Golfplätzen durch die Truppe (vom 1. Oktober 1957)

Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:

Art. 1

Sofern keine zwingenden militärischen Bedürfnisse es erfordern, dürfen organisierte Zeltplätze sowie Golfplätze für militärische Übungen und als Biwak- oder Parkplätze nicht benützt werden.

Art. 2

Müssen derartige Plätze in begründeten Ausnahmefällen benützt werden, so hat die Truppe vorgängig mit dem Platzbesitzer bzw. dessen örtlichem Vertreter Fühlung zu nehmen. Die Benützung der bestehenden Einrichtungen, wie Kocheinrichtungen, Wasch-, Duschen- und WC-Anlagen, sowie der allfällige Stromverbrauch sind im Benehmen mit dem Oberkriegskommissariat zu Lasten der Dienstkasse angemessen zu entschädigen. Für die Erledigung von Land- und Sachschaden sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee massgebend.

Art. 3

Diese Verfügung tritt am 15. Oktober 1957 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement:
P. Chaudet



Orientierungslauf 1958

31. Mai / 1. Juni

für die Verwaltungsoffiziere, Fouriere und Fouriergehilfen.

Veranstalter: Sektion Bern des Schweizerischen Fourierverbandes.

Weitere Einzelheiten folgen in den nächsten Nummern des «Fourier». Beachten Sie bitte die Ankündigungen mit dem Heroldzeichen.

1959 finden wiederum Schweizerische Fouriertage statt. Die Teilnahme am Orientierungslauf in Bern bietet eine ausgezeichnete Trainingsgelegenheit für 1959. Auf nach Bern! Belohnt die Anstrengungen der Organisatoren durch einen zahlreichen Aufmarsch.